

Aktenzeichen: 4 AZR 512/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 30. Mai 1984

- 4 AZR 512/81 -

I. Arbeitsgericht Nürnberg

Urteil vom 24. November 1980

- 10 Ca 40/80 -

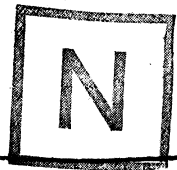
II. Landesarbeitsgericht Nürnberg

Urteil vom 30. September 1981

- 2 Sa 6/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Tarifliche Vergütungsregelung für arbeitsfreien 24. Dezember

Gesetz:

TVG 1969 § 9; TVG § 1; Manteltarifvertrag für das Schreinerhandwerk in Bayern (MTV Schreiner Bayern) vom 26. November 1979 Nrn. 16, 14 und 13; BGB §§ 154, 155, 242; Feiertagslohnzahlungsg § 1; bayer. Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage Art. 1 und Art. 3; GewO § 105 a; ZPO § 256

Leitsätze:

1. Der Zulässigkeit einer Verbandsklage nach § 9 TVG stehen weder anhängige Individualprozesse noch die Möglichkeit der Führung von Musterprozessen entgegen.
2. Nach dem MTV Schreiner Bayern ist den Arbeitnehmern für den arbeitsfreien 24. Dezember Vergütung für die sonst an dem betreffenden Wochentag anfallende Arbeitszeit nach dem Lohnausfallprinzip zu zahlen.
3. Der 24. Dezember (Heiliger Abend) gilt im Sinne des staatlichen Feiertagsrechts, des Arbeitsrechts und des Gewerberechts als Werktag.

Hinweise des Senats:

Tarifnorm und Geschäftsgrundlage



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 512/81

2 Sa 6/81 Nürnberg

Verkündet am
30. Mai 1984

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Mai 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gossen und Scheerer für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 30. Sep-
tember 1981 - 2 Sa 6/81 - aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Nürnberg vom 24. November 1980
- 10 Ca 40/80 - wird mit der Maßgabe zurückge-
wiesen, daß die darin vorgesehene Verpflichtung
zur Entgeltzahlung für den 24. Dezember jeweils
für die nach Nr. 14 Buchstaben a oder b MTV
Schreiner Bayern an diesem Tage bestehende Ar-
beitszeit zu erfüllen ist.

Der Beklagte trägt auch die Kosten der beiden
Rechtsmittelinstanzen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien haben am 26. November 1979 den Manteltarif-
vertrag für die Arbeiter und Angestellten im Bayerischen
Schreinerhandwerk (MTV Schreiner Bayern) abgeschlossen, der
am 1. Dezember 1979 in Kraft getreten ist. Durch diesen Tarif-
vertrag wurde der Manteltarifvertrag für das Schreinerhandwerk
in Bayern vom 26. Oktober 1976 außer Kraft gesetzt (Nr. 109
Abs. 2 MTV Schreiner Bayern). Die Parteien streiten um die Aus-
legung von Nr. 16 Buchst. b MTV Schreiner Bayern, worin bestimmt
wird:

"Ab 1979 bleibt der 24. Dezember arbeitsfrei; das gilt
nicht für Arbeitnehmer, deren Tätigkeit für die Auf-
rechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Betriebes
erforderlich ist.

Die Vergütung für die ausgefallene Arbeitszeit erfolgt
nach dem Lohnausfallprinzip."

Nach der früheren tariflichen Regelung bestand am 24. Dezember
Arbeitspflicht bis 12 Uhr.

Mit der Klage haben die Kläger die Feststellung begehrt, daß
in den Jahren 1979 bis 1982 an die tarifunterworfenen Arbeit-
nehmer für den 24. Dezember jeweils acht Arbeitsstunden nach dem



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Lohnausfallprinzip zu vergüten seien. Dazu haben die Kläger vorgetragen, nach dem MTV Schreiner Bayern betrage die regelmäßige Wochenarbeitszeit 40 Stunden, die auf fünf Werktagen von Montag bis Freitag zu verteilen seien. Demgemäß seien nach der Neuordnung in Nr. 16 Buchst. b MTV Schreiner Bayern an die tarifunterworfenen Arbeitnehmer auch für den 24. Dezember jeweils die Bezüge für acht Stunden zu zahlen. Das ergebe sich schon daraus, daß dieser nunmehr arbeitsfreie Tag nach dem Lohnausfallprinzip vergütet werden solle. Außerdem fehle in dem neuen MTV Schreiner Bayern jeder Hinweis darauf, daß am 24. Dezember von einer Arbeitszeit nur bis 12 Uhr ausgegangen werden solle. Die gegenteilige frühere Tarifregelung sei ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden. Demgemäß haben die Kläger beantragt

festzustellen, daß allen Arbeitnehmern im Bayerischen Schreinerhandwerk bei Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen für den 24. Dezember der Jahre 1979 bis 1982 jeweils acht Stunden nach dem Lohnausfallprinzip zu vergütet sind.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die von den Klägern erhobene Feststellungsklage sei unzulässig. Die tarifunterworfenen Arbeitnehmer hätten ihre vermeintlichen Ansprüche im Wege entsprechender Individualklagen verfolgen können, was auch geschehen sei. Insbesondere hätten entsprechende Modellprozesse geführt werden können. Die Klage sei aber auch unbegründet. Bei dem Abschluß des MTV Schreiner Bayern seien die Tarifvertragsparteien der früheren tariflichen Regelung entsprechend davon ausgegangen, daß am 24. Dezember nur bis 12 Uhr gearbeitet worden sei. Demgemäß hätten auch nach der neuen Tarifregelung für diesen Tag nur Arbeitszeiten bis 12 Uhr vergütet werden sollen. Etwas anderes könne auch nicht daraus hergeleitet werden, daß die Tarifvertragsparteien in Nr. 16 Buchst. b MTV Schreiner Bayern auf das Lohnausfallprinzip abgestellt hätten. Aus der tariflichen Regelung der Normalarbeitszeit in Nr. 14 MTV Schreiner Bayern könnten die Kläger ebenfalls nichts herleiten, zumal danach die werktägliche Arbeitszeit auch weniger als acht Stunden betragen könne, was dann auch für den 24. Dezember berücksichtigt werden müsse. Die von den Klägern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

vorgenommene Tarifauslegung sei mit den Grundsätzen von Treu und Glauben unvereinbar. Zwar habe den Arbeitnehmern mit Nr. 16 Buchst. b MTV Schreiner Bayern für den 24. Dezember Arbeitsfreistellung und damit eine Besserstellung gegenüber dem früheren Tarifstand eingeräumt werden sollen. Hingegen sei nicht beabsichtigt worden, ihnen eine höhere fiktive Arbeitszeit zu vergüten als die bisherige faktische. Dafür fehle es an jedem Anhaltspunkt.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgen die Kläger ihr Klagebegehren mit der Maßgabe weiter, daß den tarifunterworfenen Arbeitnehmern für den 24. Dezember jeweils Arbeitsentgelt nach Maßgabe der sonst an diesem Tage bestehenden Arbeitspflicht zu zahlen sei, womit sie dem Umstand Rechnung tragen, daß die werktägliche Arbeitszeit im Einzelfalle auch länger oder kürzer als acht Stunden sein kann. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist eine Verbandsklage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, § 9 TVG. Mit den Vorinstanzen ist für sie das Feststellungsinteresse nach § 256 Abs. 1 ZPO schon deswegen zu bejahen, weil die Kläger nicht eine vollstreckungsfähige Leistung erstreben, sondern zwischen den Parteien nur über die Auslegung von Tarifnormen gestritten wird, wofür praktisch überhaupt nur eine Feststellungsklage in Betracht kommt (vgl. die Urteile des Senats BAG 35, 141, 145 = AP Nr. 2 zu § 39 TV Ang Bundespost und BAG 29, 321, 324 = AP Nr. 1 zu § 9 TVG 1969 mit weiteren Nachweisen). Dabei ist auch rechtsunerheblich, daß die Parteien nur um die Auslegung einer einzelnen Tarifnorm, nämlich der Nr. 16 Buchst. b MTV Schreiner Bayern, streiten (vgl. auch dazu das Urteil des Senats BAG 35, 141, 145 = AP Nr. 2 zu § 39 TV Ang Bundespost mit weiteren Nachweisen).

Entgegen der Meinung des Beklagten steht der Zulässigkeit der von den Klägern erhobenen Verbandsklage nicht entgegen, daß tarifunterworfenen Arbeitnehmer ihre entsprechenden Ansprüche im Wege von



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Individualklagen hätten verfolgen können und auch verfolgt haben und daß die Möglichkeit besteht, entsprechende Musterprozesse zu führen. § 9 TVG hat nämlich eine weitergehende Bedeutung. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll durch diese Gesetzesnorm den Tarifvertragsparteien die Möglichkeit eröffnet werden, ungeachtet der immer bestehenden Möglichkeit der Führung von Individualprozessen die Auslegung von Tarifnormen durch die Gerichte für Arbeitssachen in abstrakter Weise klären zu lassen, wobei die Rechtskraftwirkung der entsprechenden arbeitsgerichtlichen Entscheidungen in subjektiver Beziehung verallgemeinert und über die §§ 325 ff. ZPO hinaus ausgedehnt wird (vgl. Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 256 VI 2 sowie Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 9 Rz 2). Entgegen der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom Beklagten vertretenen Rechtsauffassung steht der Zulässigkeit der Klage auch nicht ihre gegenständliche Beschränkung auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1982 entgegen. Bei den bayerischen Gerichten für Arbeitssachen sind nämlich noch Individualprozesse tarifunterwerfener Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus der Zeit vor dem 31. Dezember 1982 anhängig, die im Hinblick auf die vorliegende Verbandsklage ausgesetzt worden sind und für die das vorliegende Verfahren die besonderen Rechtswirkungen des § 9 TVG erzeugt.

Heranzuziehen sind die folgenden tariflichen Bestimmungen:

Nr. 13 MTV Schreiner Bayern

Die regelmäßige Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, darf 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

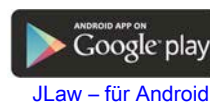
Nr. 14 MTV Schreiner Bayern

- a) Die regelmäßige Arbeitszeit ist grundsätzlich gleichmäßig auf alle Arbeitstage der Woche mit der Maßgabe zu verteilen, daß von montags bis freitags nicht weniger als 8 Stunden gearbeitet werden darf.
- b) Ist aus zwingenden Gründen eine ungleichmäßige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit in der Woche oder Doppelwoche notwendig, oder wenn an Sonnabenden regelmäßig gearbeitet werden soll, so sind die Tarifvertragsparteien von der abgeschlossenen Betriebsvereinbarung zu unterrichten.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nr. 16 MTV Schreiner Bayern

- a) Die durch Betriebsfeiern, Volksfeste, öffentliche Veranstaltungen oder aus ähnlichem Anlaß an Arbeitstagen ausgefallene Arbeitszeit kann im Einvernehmen mit dem Betriebsrat auf die Werktage von sechs zusammenhängenden Wochen verteilt werden. Dasselbe gilt, wenn in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen gekürzt wird oder ausfällt.

Die Vor- oder Nachholzeit muß unmittelbar an die Woche anschließen, in der der Ausfalltag Silvester liegt.

- b) Ab 1979 bleibt der 24. Dezember arbeitsfrei; das gilt nicht für Arbeitnehmer, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Betriebes erforderlich ist.

Die Vergütung für die ausgefallene Arbeitszeit erfolgt nach dem Lohnausfallprinzip.

Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, vorliegend sei eine Auslegung der Nr. 16 Buchst. b MTV Schreiner Bayern allein nach dem Tarifwortlaut nicht möglich. Daher müsse auf den tariflichen Gesamtzusammenhang und die Entstehungsgeschichte der Tarifnorm zurückgegriffen werden. Es sei nicht ersichtlich, daß die Tarifvertragsparteien in Nr. 16 MTV Schreiner Bayern auf die Bestimmung der regelmäßigen Wochen- bzw. Tagesarbeitszeit hätten zurückgreifen wollen. Wenn die Tarifvertragsparteien in Nr. 16 Buchst. b MTV Schreiner Bayern von der "ausgefallenen Arbeitszeit" sprächen, so sei das eine hypothetische Arbeitszeit bis 12 Uhr, weil nach der früheren Tarifregelung am 24. Dezember auch nur bis 12 Uhr gearbeitet worden sei. Dabei müsse berücksichtigt werden, daß auch die Tarifgeschichte ein wichtiges Mittel der Tarifauslegung sei.

Dieser Beurteilung des Landesarbeitsgerichts vermag der Senat nicht zu folgen. Auszugehen ist von Nr. 16 Buchst. b MTV Schreiner Bayern, dessen erster Absatz in aller Eindeutigkeit bestimmt, daß jetzt der 24. Dezember (Heiliger Abend) - von vorliegend nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen - für die tarifunterworfenen Arbeitnehmer arbeitsfrei sein soll, während nach der früheren tariflichen Regelung an diesem Tage bis 12 Uhr gearbeitet werden mußte. Die nunmehr erstmals auftretende Frage des Lohnausfalls haben die Tarifvertragsparteien dahin geregelt, daß die Vergütung "für die ausgefallene Arbeitszeit nach dem Lohnausfallprinzip" erfolgen soll.



- 7 -

Damit haben sie, wie insoweit zutreffend das Landesarbeitsgericht annimmt, nicht ausdrücklich gesagt, von welcher hypothetischen Arbeitszeit für den 24. Dezember ausgegangen werden soll. Hierauf beruht der Streit der Parteien.

Tarifverträge sind in erster Linie nach dem Tarifwortlaut auszulegen. Das gilt auch für die Auslegung von Nr. 16 Buchst. b MTV Schreiner Bayern. Dabei ist der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien zu berücksichtigen, soweit er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat (vgl. die Urteile des Senats vom 9. März 1983 - 4 AZR 61/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, 20. Oktober 1982 - 4 AZR 1211/79 -, ebenfalls zur Veröffentlichung vorgesehen, und 9. Juli 1980 - 4 AZR 560/78 - AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Seeschifffahrt mit weiteren Nachweisen). Die Tarifvertragsparteien haben ausdrücklich bestimmt, daß für den 24. Dezember die Vergütung der arbeitsfrei gestellten Arbeitnehmer "nach dem Lohnausfallprinzip" erfolgen soll. Damit bedienen sie sich eines im Arbeitsrecht und insbesondere im Recht der Entgeltfortzahlung an Feiertagen allgemein bekannten und geläufigen Begriffes (vgl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen sowie § 2 LohnFG). Verwenden aber die Tarifvertragsparteien in einem Tarifvertrag einen Begriff, der in der Rechtsterminologie eine bestimmte Bedeutung hat, dann ist im Sinne eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes davon auszugehen, daß, wie die Revision mit Recht bemerkt, die Tarifvertragsparteien diesen Begriff auch ihrerseits in seiner allgemeinen rechtlichen Bedeutung verwenden und angewendet wissen wollen (vgl. die Urteile des Senats vom 27. April 1983 - 4 AZR 506/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, 20 April 1983 - 4 AZR 375/80, zur Veröffentlichung vorgesehen, und 9. Juli 1980 - 4 AZR 560/78 - AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Seeschifffahrt mit weiteren Nachweisen). Ganz besonders hat das bei einem so allgemein bekannten und anerkannten Rechtsbegriff wie dem des "Lohnausfallprinzips" zu gelten.

Hiernach aber ist entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts eine Auslegung der Nr. 16 Buchst. b MTV Schreiner Bayern möglich. Demgemäß bedeutet der Verweis auf das Lohnausfallprinzip in dieser Tarifnorm, daß für den 24. Dezember



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hinsichtlich der Vergütung der Arbeitnehmer so verfahren werden soll, als sei an diesem Tage von den tarifunterworfenen Arbeitnehmern gearbeitet worden. Damit aber ist auf Nrn. 13 und 14 MTV Schreiner Bayern zurückzugreifen, wonach die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt und diese wöchentliche Regelarbeitszeit grundsätzlich in der Weise auf die Wochentage Montag bis Freitag zu verteilen ist, daß auf jeden dieser fünf Tage eine Arbeitszeit von acht Stunden entfällt, wobei freilich auch eine andere Verteilung der Wochenarbeitszeit unter Einschluß des Samstags rechtlich möglich ist. Hieraus folgt in Ermangelung einer anderslautenden tariflichen Regelung für den 24. Dezember, daß regelmäßig den Arbeitnehmern für diesen Tag eine hypothetische Arbeitszeit von acht Stunden zu vergüten ist, wie es die Kläger mit der ursprünglichen Fassung ihres Klageantrages begehrt haben. Wurde hingegen gemäß Nr. 14 Buchst. b MTV Schreiner Bayern im Einzelfalle eine andere Verteilung der Wochenarbeitszeit vorgenommen, so erhöht oder vermindert sich die Höhe des zu zahlenden Entgelts dementsprechend. Dem haben die Kläger durch die Modifikation ihres Klageantrages in der Revisionsinstanz Rechnung getragen. Die zuvor dargelegten Rechtsgrundsätze gelten immer dann, wenn der 24. Dezember auf einen der Wochentage von Montag bis Freitag fällt, was für den Anspruchszeitraum der Jahre 1979 bis 1982 durchgehend zutrifft.

Auch der tarifliche Gesamtzusammenhang als das nach dem Tarifwortlaut bedeutsamste Mittel der Tarifauslegung spricht für diese Auslegung. So sieht Nr. 16 Buchst. a MTV Schreiner Bayern ausdrücklich vor, daß die durch Volksfeste, öffentliche Veranstaltungen oder aus ähnlichen Anlässen ausgefallene Arbeitszeit im Einvernehmen mit dem Betriebsrat nach näherer Maßgabe auf andere Werk-tage verteilt werden kann, was ausdrücklich auch für den in die Weihnachtszeit fallenden Silvestertag so bestimmt ist. Hat man demgegenüber aber seitens der Tarifvertragsparteien für den 24. Dezember in Nr. 16 Buchst. b MTV Schreiner Bayern eine Sonderregelung mit Arbeitsfreistellung und Entgeltfortzahlung nach dem Lohnausfallprinzip normiert, dann muß es dabei mit allen rechtlichen Konsequenzen verbleiben und können aus anderen Tarifnormen keine Beschränkungen für die Höhe des Arbeitsentgelts hergeleitet werden.



- 9 -

Hinzu kommt die Erwägung, daß die Tarifvertragsparteien den tarifunterworfenen Arbeitnehmern gerade in der Weihnachtswoche Lohneinbußen offensichtlich nicht auferlegen wollten. Schließlich hätte es im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit auch einer entsprechenden deutlichen Regelung im MTV Schreiner Bayern bedurft, wenn die Tarifvertragsparteien hätten festlegen wollen, daß am 24. Dezember Arbeitsentgelt nur bis 12 Uhr gezahlt werden solle. Daran fehlt es aber.

Auch allgemeine Grundsätze des einschlägigen staatlichen Rechts stehen der Auslegung des Senats nicht entgegen. Der Senat verkennt nicht, daß in der Bundesrepublik Deutschland der 24. Dezember (Heiliger Abend) zumindest ab Mittag zumeist arbeitsfrei gehalten und insbesondere von den Nachmittagsstunden an in religiöser, familiärer und das Arbeitsleben betreffender Beziehung wie ein Feiertag angesehen wird. In der staatlichen Rechtsordnung hat das jedoch keinen Niederschlag gefunden. Sie betrachtet den 24. Dezember vielmehr gleichwohl als Werktag. So sieht das vorliegend in Betracht kommende bayerische Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) vom 21. Mai 1980 (GVBl. S. 215) zwar in Übereinstimmung mit den entsprechenden Gesetzen der übrigen Bundesländer die beiden Weihnachtsfeiertage als gesetzliche Feiertage vor (Art. 1), nicht aber den 24. Dezember (Heiliger Abend). Wegen seiner Bedeutung im religiösen Leben wird ihm vom bayerischen Landesgesetzgeber lediglich und zeitlich beschränkt die Stellung eines sogenannten "stillen Tages" beigemessen (Art. 3 Abs. 1), womit ein Verbot von Unterhaltungsveranstaltungen verbunden ist. Arbeitsbeschränkungen sieht das bayerische Landesgesetz für diesen Tag jedoch nicht vor. Auch die hierfür einschlägigen §§ 105 a ff. der Gewerbeordnung kennen für den 24. Dezember entsprechende Beschränkungen nicht, so wie sich auch die AZO mit diesem Tage nicht beschäftigt und ihn als Werktag betrachtet. Der 24. Dezember ist daher auch im gewerberechtlichen Sinne ein Werktag. Lediglich Läden müssen an diesem Tage ab 14 Uhr geschlossen sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 LadschlG). Aus dieser singulären Ausnahmeregelung können jedoch keine allgemeinen rechtlichen Folgerungen gezogen werden für das sonstige Wirtschafts- und Arbeitsleben, zumal bei früher Ladenöffnung,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wie sie am 24. Dezember verbreitet üblich ist, auch bei einer Öffnungszeit nur bis 14 Uhr eine achtstündige Arbeitszeit der dort tätigen Arbeitnehmer erreicht wird.

Die demgegenüber von dem Beklagten in der Revisionserwiderung erhobenen und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertieften Einwendungen greifen nicht durch. Der Hinweis des Beklagten darauf, eine Entgeltzahlungspflicht für den gesamten 24. Dezember komme allenfalls dann in Betracht, wenn nach Nr. 16 Buchst. b MTV Schreiner Bayern im Sinne einer grammatisch anderen Tariffassung die "ausfallende Arbeitszeit" zu vergüten wäre, kann keinen Erfolg haben. Wenn demgegenüber nämlich die Tarifvertragsparteien in der Tarifnorm vorsehen, daß "die ausgefallene Arbeitszeit" zu vergüten ist, so tragen sie damit dem Umstand Rechnung, daß der entsprechende Vergütungsanspruch erst und nur insoweit entsteht, als die Arbeitszeit beim einzelnen tarifunterworfenen Arbeitnehmer durch den arbeitsfreien 24. Dezember fiktiv angefallen ist. Zudem verkennt der entsprechende Hinweis des Beklagten, daß dieser für die Zeit bis 12 Uhr die Entgeltzahlungspflicht überhaupt nicht in Abrede stellt.

Nach dem Akteninhalt und dem entsprechenden Vortrag des Beklagten ist nicht auszuschließen, daß die Tarifvertragsparteien schon beim Abschluß des MTV Schreiner Bayern keine einheitliche Vorstellung von dem Inhalt der Nr. 16 Buchst. b des Tarifvertrages hatten. Daraus kann der Beklagte jedoch keine Rechtsvorteile herleiten. Zwar könnte hiernach im allgemeinen bürgerlichen Rechtsverkehr je nach den Umständen ein offener oder versteckter Dissens im Sinne von § 154, § 155 BGB angenommen werden. Ein derartiger Dissens kann je nach der Sachlage wie ein sonstiger Willensmangel die Tarifvertragsparteien auch zu einer vorzeitigen Beendigung eines Tarifvertrages berechtigen. An der tarifrechtlichen Wirksamkeit gültig zustande gekommener Tarifverträge vermag er jedoch wegen ihres Normencharakters nichts zu ändern (vgl. das Urteil des Senats vom 9. März 1983 - 4 AZR 61/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Auch mit seinem weiteren Hinweis darauf, im Hinblick auf die frühere Tarifauslegung mit einer Arbeitszeit bis 12 Uhr am 24. De-



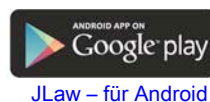
- 11 -

zember erweise sich die Auslegung der Nr. 16 Buchst. b durch den Senat und das Arbeitsgericht als Verstoß gegen Treu und Glauben, kann der Beklagte nicht erfolgreich sein. Die Gerichte für Arbeits-sachen sind nämlich aus Rechtsgründen nicht befugt, tarifliche Bestimmungen darauf zu überprüfen (vgl. das Urteil des Senats vom 30. November 1983 - 4 AZR 353/81 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Daher kann aber auch eine insbesondere nach dem Tarifwortlaut und den sonstigen dafür maßgeblichen Kriterien zu einem bestimmten Ergebnis führende Tarifauslegung nicht deswegen unterbleiben oder in anderer Weise vorgenommen werden, weil eine Tarifvertragspartei sie für unbillig hält. Erst recht können tarifliche Normen von den staatlichen Gerichten für Arbeitssachen nicht auf ihre Zweckmäßigkeit hin überprüft werden.

Fehl geht auch das Vorbringen des Beklagten in der Revisions-erwiderung, "Geschäftsgrundlage" der neuen Tarifregelung in Nr.16 Buchst. b MTV Schreiner Bayern sei die frühere tarifliche Arbeitszeitbeschränkung auf 12 Uhr für den 24. Dezember gewesen. Dabei verkennt der Beklagte, daß die im allgemeinen Zivilrecht entwickelten Grundsätze über die Geschäftsgrundlage, deren Änderung und Wegfall schon wegen ihres Normencharakters auf die normativen Teile der Tarifverträge nicht ohne weiteres angewendet werden können. Die tarifunterworfenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber können nämlich - anders als die Parteien eines zivilrechtlichen Vertrages - in aller Regel nicht erkennen, von welcher "Geschäftsgrundlage" die Tarifvertragsparteien bei der Festlegung tariflicher Normen ausgegangen sind, so daß für sie auch in der Regel nicht ersichtlich ist, ob und inwieweit eine Tarifnorm diesen Voraussetzungen noch, nur noch teilweise oder überhaupt nicht mehr entspricht (vgl. das Urteil des Senats BAG 28, 260, 267 = AP Nr. 1 zu § 36 BAT mit weiteren Nachweisen). Das muß auch vorliegend gelten. Die tarifunterworfenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber kennen nur die Norm der Nr. 16 Buchst. b MTV Schreiner Bayern, jedoch nicht die Motivationen der Tarifvertragsparteien, die zur Abfassung dieser Tarifnorm geführt haben und das Wesen der zivilrechtlichen "Geschäftsgrundlage" ausmachen. Entscheidend ist im übrigen, daß durch den MTV Schreiner Bayern der frühere



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

12 -

- 12 -

Tarifvertrag ausdrücklich aufgehoben worden ist (Nr. 109 Abs. 2 Satz 1 MTV Schreiner Bayern). Das muß dann aber auch für dessen Regelung der Arbeitszeit am 24. Dezember gelten.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Beklagte nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Gossen

Scheerer

